

EU-Bestimmungen für die Waffenausfuhrkontrolle

Der Gemeinsame Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren ist die einzige auf regionaler Ebene getroffene rechtsverbindliche Regelung zur Ausfuhr konventioneller Waffen. Während der Gemeinsame Standpunkt den Informationsaustausch und die Transparenz der Waffenausfuhren der Mitgliedstaaten verbessert hat, gibt es weiterhin Spielraum, die Konvergenz der nationalen Rüstungsexportpolitik zu erhöhen und die in dem EU-Text festgelegten Kriterien genauer einzuhalten. Das Parlament wird sich voraussichtlich während seiner Plenartagung im September mit einem Bericht zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts befassen.

Waffenausfuhren der EU-Mitgliedstaaten 2015

Aus dem [18. Jahresbericht der EU über Waffenausfuhren](#) geht hervor, dass sich der Wert der genehmigten Waffenausfuhren aus den Mitgliedstaaten 2015 auf 195,9 Mrd. EUR belief und damit doppelt so hoch lag wie [2014](#), als sich der Wert der genehmigten Waffenausfuhren auf 98,4 Mrd. EUR belief ([2011](#) – 37,5 Mrd. EUR, [2012](#) – €39,8 Mrd. EUR, [2013](#) – €36,7 Mrd. EUR). Etwa 15 % der gesamten Waffenausfuhren der EU-Mitgliedstaaten entfielen auf Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten. Die wichtigsten Abnehmerländer für genehmigte Waffenexporte aus der EU waren Saudi Arabien, Ägypten und Katar, wobei auf Saudi Arabien 22,2 Mrd. EUR, auf Ägypten 19,5 Mrd. EUR und auf Katar 16,6 Mrd. EUR an genehmigten Waffenexporten entfielen. (NB: Der aus den Ausfuhrgenehmigungen resultierende Wert übersteigt in der Regel den Wert der tatsächlichen Ausfuhren, zum Teil um einen sehr erheblichen Betrag. So lag 2015 der von Frankreich für genehmigte Waffenausfuhren gemeldete Wert 25 mal höher als der Wert der tatsächlichen Ausfuhren. Während jedoch alle EU-Mitgliedstaaten den Wert der genehmigten Rüstungsexporte melden, melden nicht alle den Wert der tatsächlichen Ausfuhren, wodurch ein Vergleich der tatsächlichen Exportzahlen erschwert wird.) Alle [Ausfuhren](#) von konventionellen Großwaffen durch die EU-Mitgliedstaaten zusammengenommen machten im Zeitraum 2012-2016 26 % des weltweiten Gesamtwerts aus, so dass die EU-Mitgliedstaaten zusammengenommen nach den USA (33 %), aber vor Russland (23 %), der zweitgrößte Exporteur von konventionellen Waffen in der Welt sind. Im Zeitraum 2012 - 2016 erreichten die weltweiten Transfers von konventionellen Großwaffen das höchste Volumen, das seit dem Ende des Kalten Krieges in einem 5-Jahreszeitraum gemessen wurde.

Der Gemeinsame Standpunkt: Überblick

2008 nahm der Rat den [Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP](#) an, der [gemeinsame Regeln](#) für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern festlegt und der eine frühere politische Vereinbarung, den [Verhaltenskodex der EU für Waffenexporte](#) (1998) ersetzt. Auf internationaler Ebene haben alle EU-Mitgliedstaaten den [Vertrag über den Waffenhandel](#) (Arms Trade Treaty - ATT), der seit dem 24. Dezember 2014 in Kraft ist, unterzeichnet und [ratifiziert](#). **Ziel des Gemeinsamen Standpunkts** ist es, die [Konvergenz](#) der Waffenexportpolitik der EU-Mitgliedstaaten zu verbessern, da Waffenausfuhren nach Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in die nationale Zuständigkeit fallen. In dieser Hinsicht enthält der Gemeinsame Standpunkt acht gemeinsame Kriterien (Mindeststandards), die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, wenn sie die Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie und Militärgüter prüfen, aber auch für Vermittlertätigkeiten, Durchführungstransaktionen und immaterielle Transfers von Technologie. Darüber hinaus definiert der Gemeinsame Standpunkt die Reichweite der kontrollierten Güter – in einer gemeinsamen EU-Militärgüterliste, die 22 Kategorien von Waffen, Munition, Militärgüter und -technologien abdeckt. Die EU-Liste ist abgestimmt mit dem [Wassenaar-Abkommen](#) (eine freiwillige Regelung für [Ausfuhrkontrollen](#) für konventionelle Waffen und Güter mit doppeltem Verwendungszweck) und wird regelmäßig [aktualisiert](#), zuletzt am 8. März 2017. Der Gemeinsame



Standpunkt wird gemäß dem [Anwenderleitfaden](#) umgesetzt, der im Rahmen der Ratsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) ausgearbeitet wurde.

Die gemeinsame Kriterien, die den Regeln für die Waffenausfuhrkontrolle zugrunde liegen

Die **acht gemeinsamen Kriterien** für die Prüfung von Waffenausfuhrgenehmigungen beziehen sich auf Folgendes: (1) Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere von Sanktionen (darunter auch Waffenembargos) und internationalen Abkommen, (2) Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Empfängerland, (3) innere Lage im Empfängerland, (4) Risiken für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region, (5) nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der mit ihnen befreundeten und verbündeten Länder, (6) Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, einschließlich seiner Haltung zum Terrorismus und zur Einhaltung des Völkerrechts, (7) Risiko der Umleitung an einen nicht zugelassenen Endabnehmer oder eine nicht zugelassene Endverwendung, und (8) Vereinbarkeit der Waffenausfuhren mit der nachhaltigen Entwicklung im Empfängerland. Die Überprüfungen erfolgen auf Einzelfall-Grundlage.

Informationsaustausch und Transparenz

Der Gemeinsame Standpunkt legt Mechanismen für den **Informationsaustausch** zu Waffenausfuhrgenehmigungen und zu den tatsächlichen Ausfuhren (einschließlich ihres finanziellen Wertes) fest. Er führt auch die Verpflichtung ein, die Verweigerung von Genehmigungen und von bilateralen Konsultationen bekannt zu geben, wenn ein Mitgliedstaat beabsichtigt, eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen, die 'im Wesentlichen identisch' mit einer von einem anderen Mitgliedstaat bereits abgelehnten ist. 2011 entwickelte die COARM-Arbeitsgruppe auch ein System für den Informationsaustausch zwischen der EU und Drittländern, die sich am Gemeinsamen Standpunkt ausrichten. Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt verpflichtet, nationale **Berichte** über ihre Waffenausfuhren zu veröffentlichen. Ferner sind sie verpflichtet, Informationen für die (seit 1999 veröffentlichten) [EU-Jahresberichte über Waffenausfuhren](#) bereitzustellen. Diese enthalten von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Daten zu dem finanziellen Wert ihrer Genehmigungen von Waffenausfuhren und den tatsächlichen Waffenausfuhren, aufgeschlüsselt nach Zielgebiet und den Kategorien der EU-Militärgüterliste, sowie Informationen über die Verweigerung von Genehmigungen und die für die Verweigerungen angeführten Kriterien. Der im März 2017 veröffentlichte [18. Jahresbericht über Waffenausfuhren](#) enthält Angaben über Waffenausfuhren im Kalenderjahr 2015. Nur 23 Mitgliedstaaten veröffentlichen einen nationalen Bericht, und die meisten Mitgliedstaaten liefern nur Teilinformationen für den EU-Bericht.

Überprüfung der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Gemeinsame Standpunkt [positiv](#) auf die nationalen Politiken im Bereich der Rüstungsexporte ausgewirkt hat, da er einen besseren Informationsaustausch und mehr Transparenz ermöglicht hat. Gleichzeitig liegt die Umsetzung weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und es besteht noch Spielraum für eine weitere Annäherung der nationalen politischen Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung und die Auslegung der Kriterien. Die [Empfehlungen](#) für eine verbesserte Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts umfassen: (i) gegenseitige Begutachtung (Peer Review), um die verschiedenen Umsetzungssysteme und -methoden der Mitgliedstaaten miteinander vergleichen zu können; (ii) verbesserter Austausch von Informationen über Empfängerländer im Rahmen des COARM; (iii) mehr Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Fälle von Umleitung, Unternehmen mit Verbindungen zu kriminellen Aktivitäten, ausgesetzten oder widerrufenen Genehmigungen; (iv) vierteljährlicher Austausch von Informationen über erteilte Genehmigungen, aufgeschlüsselt nach Art und Menge der Ausrüstung und Technologie sowie Informationen über die Endverwendung und die Endverwender für Empfänger, die in jüngster Zeit unter ein EU-Embargo fielen; (v) Gespräche und Beratungen auf Ratsebene im Fall eines wesentlichen politischen Kurswechsels in einem oder mehreren Mitgliedstaaten; und (vi) stärkere Hervorhebung von Bewertungen der Menschenrechtslage im Gemeinsamen Standpunkt.

Im Laufe der letzten Jahre wurden vermehrt Bedenken geäußert in Bezug auf Rüstungsexporte von EU-Mitgliedstaaten in Länder im Nahen Osten, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind oder importierte Waffen zur inneren Repression verwenden, was einen Verstoß gegen die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts darstellt. Der Nahe Osten war mit Abstand die wichtigste Region, was Waffenausfuhren aus den

Mitgliedstaaten im Jahr 2015 betrifft, wobei sich der Wert der genehmigten Rüstungsexporte in die Region auf 78,8 Mrd. EUR belief, gegenüber 31,5 Mrd. EUR im Jahr [2014](#) und 7,6 Mrd. EUR im Jahr [2013](#).

Die Überarbeitung des Gemeinsamen Standpunkts

Der Gemeinsame Standpunkt sollte ursprünglich drei Jahre nach seiner Annahme einer Überprüfung unterzogen werden. In seinen [Schlussfolgerungen](#) vom November 2012 stellte der Rat jedoch fest, dass der Gemeinsame Standpunkt für die gesetzten Ziele noch geeignet war. Gleichzeitig fasste der Rat den Beschluss, zusätzliche Hinweise für die Anwendung der Kriterien bereitzustellen, den Mechanismus für den Informationsaustausch zu optimieren, das Verfahren zur Mitteilung und Unterrichtung über Verweigerungen zu verbessern und die Vereinbarkeit des Gemeinsamen Standpunkts mit dem Vertrag über den Waffenhandel zu gewährleisten. Am 20. Juli 2015 nahm der Rat neue [Schlussfolgerungen](#) zur Überarbeitung des Gemeinsamen Standpunkts an und betonte die Entwicklung einer IT-Plattform für den Informationsaustausch über die Verweigerung von Genehmigungen und die Annahme eines aktualisierten [Anwenderleitfadens](#), um Leitlinien in Bezug auf den ATT einzubeziehen. Die nächste Überprüfung ist für 2018 vorgesehen.

In den Jahren [2008](#), [2013](#) und [2015](#) verabschiedete das **Europäische Parlament** Entschlüsse zum Gemeinsamen Standpunkt, in denen es eine genaue Befolgung der gemeinsamen Kriterien und mehr Transparenz forderte. Ein Entwurf für eine neue Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema [Waffenausfuhren: Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/CFSP](#) wurde am 11. Juli 2017 vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten mit 36 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen angenommen. Über diese Entschließung soll am 13. September 2017 im Plenum des EP abgestimmt werden. Im Entwurf wird Folgendes gefordert: Einrichtung eines **Aufsichtsgremiums für die Rüstungskontrolle**, Schaffung eines **Sanktionsmechanismus** für Mitgliedstaaten, die sich nicht an den Gemeinsamen Standpunkt halten, Einbeziehung des **Korruptionsrisikos** in die Liste der Kriterien, Verbesserung der **Transparenz bei der Berichterstattung über Rüstungsexporte** und Schaffung wirksamer **Kontrollen nach erfolgter Lieferung**. Im Entschließungsantrag wird ferner darauf hingewiesen, dass Waffenexporte nach Saudi-Arabien gegen den Gemeinsamen Standpunkt verstoßen, und erneut gefordert, ein EU-Waffenembargo gegen Saudi-Arabien zu verhängen, wie es am [25. Februar 2016](#) zum ersten Mal vom Parlament gefordert wurde.

Initiativbericht: [2017/2029\(INI\)](#). Federführender Ausschuss: AFET, Berichtsteratterin: Bodil Valero (Grüne/EFA, Schweden).

Mit dieser „Auf einen Blick“-Mitteilung werden ein [Briefing](#) der EP-Bibliothek aus dem Jahr 2013 und eine [„Auf einen Blick“-Mitteilung](#) vom Dezember 2015 aktualisiert.